

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00074 vom 24. März 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2012.00074

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00074 du 24 mars 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00074 del 24 marzo 2014

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 49 Abs. 1 BVG sind die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen dieses Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und Organisation frei. Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so finden gemäss Art. 49 Abs. 2 BVG für die weitergehende Vorsorge lediglich gewisse - vorliegend nicht relevante - Gesetzesbestimmungen Anwendung.

E. 1.2

Während das Rechtsverhältnis zwischen Vorsorgeeinrichtung und versicherter Person im obligatorischen Bereich unmittelbar durch die gesetzlichen Normen insbesondere des BVG bestimmt ist, handelt es sich beim Vorsorgeverhältnis im überobligatorischen Bereich um einen Innominatvertrag (eigener Art) zwischen der Vorsorgeeinrichtung und der versicherten Person (BGE 122 V 145 E . 4b mit Hinweisen). Innominatverträge sind Verträge, die gesetzlich nicht besonders geregelt und auf die daher in erster Linie die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Obligationenrechts (OR) anzuwenden sind. Im Gegensatz zu anderen Innominatverträgen, die Elemente gesetzlich besonders geregelter Verträge oder Institute enthalten, schliesst Art. 49 Abs. 2 BVG die Anwendung zwingender materieller Bestimmungen dieser gesetzlich geregelten Rechtsverhältnisse auf den Vorsorgevertrag aus.

Dies bedeutet aber nicht, dass die Vorsorgeeinrichtungen bei der Durchführung der überobligatorischen Versicherungen nur die in Art. 49 Abs. 2 BVG ausdrücklich vorbehaltenen Vorschriften zu beachten hätten. Vielmehr sind die Vorsorgeeinrichtungen bei der materiellen Gestaltung und Durchführung der überobligatorischen Versicherung von Verfassung wegen insbesondere an die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Rechtsgleichheit, des Willkürverbots, der Verhältnismässigkeit und an den Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben gebunden (vgl. Hermann Walser, Weitergehende berufliche Vorsorge, in SBVR/Soziale Sicherheit, Basel/Genf/München 1998, N 142 mit Hinweisen).

E. 1.3

Die Auslegung des Reglements einer Vorsorgeeinrichtung als vorformulierter Inhalt des Vorsorgevertrages geschieht nach dem Vertrauensprinzip (vgl. dazu BGE 122 V 146 E . 4c). Dabei sind auch die den Allgemeinen Bedingungen innewohnenden Besonderheiten zu beachten, namentlich die sogenannten Unklarheits- und Ungewöhnlichkeitsregeln (BGE 116 V 222 E . 2; SZ S 1995 S. 51 und 1994 S. 205 E . 3c; zu den Auslegungsregeln vgl. ferner Alfred Koller, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Bd. I, Bern 1996, Nr. 1580 ff., 1605 ff). Nach diesen Auslegungsgrundsätzen gilt es ausgehend vom Wortlaut und unter Berücksichtigung des Zusammenhanges, in dem eine streitige

Bestimmung innerhalb des Reglements als Ganzem steht, den objektiven Vertragswillen zu ermitteln, den die Parteien mutmasslich gehabt haben. Dabei hat das Gericht zu berücksichtigen, was sachgerecht ist, weil nicht angenommen werden kann, dass die Parteien eine unvernünftige Lösung gewollt haben (Kramer, Berner Kommentar, Bd. VI/1, N. 42 zu Art. 18 OR). Sodann sind nach konstanter Rechtsprechung mehrdeutige Wendungen in vorformulierten Vertragsbedingungen im Zweifel zu Lasten ihres Verfassers auszulegen (BGE 120 V 452 E. 5a, 119 II 373 E. 4b mit Hinweisen; Jäggi / Gauch, Zürcher Kommentar, Bd. V/1b, N 451 ff. zu Art. 18 OR). 2 . 2 . 1

Der Kläger führte zur Klagebegründung zusammengefasst aus, aufgrund der Verschlechterung seines Gesundheitszustandes werde ihm von der Eidgenössischen Invalidenversicherung seit dem 1. November 2011 eine ganze Rente bei einem Invaliditätsgrad von 100 % ausbezahlt, weshalb er nicht nur Anspruch auf eine 100%ige Invalidenrente der beruflichen Vorsorge, sondern auch auf die verbleibenden 50 % seines Invaliditätskapitals von gesamthaft Fr. 100'776. -- habe (Urk. 1). 2 . 2

Dem hielt die Beklagte im Wesentlichen entgegen, es handle sich beim reglementarisch vorgesehenen Invaliditätskapital um eine überobligatorische Leistung. Es sei im Gegensatz zu Rentenleistungen kein Dauerschuldverhältnis, welches revisionsweise dem neuen Sachverhalt angepasst werde, sondern eine einmalige Zahlung, welche sich auf einen bestimmten, zu einem gewissen Zeitpunkt gegebenen Sachverhalt stütze und einer späteren Abänderung nicht zugänglich sei. Zweck eines Invaliditätskapitals sei nebst einer materiellen Komponente vor allem, das erfahrene Leid monetär zu lindern. Es habe indes nicht den Zweck, künftige Erwerbseinkommensverluste zu entschädigen, ansonsten es im Rahmen der Koordinationsberechnung bei Überentschädigung zu kürzen wäre (Urk. 7 S. 4). Massgebend sei einzig der Zeitpunkt der erstmaligen Invaliditätsanerkennung durch die Invalidenversicherung. Fällig werde die Auszahlung des Invaliditätskapitals mit der ersten Zahlung der Invalidenrente der Pensionskasse (Urk. 7 S. 5).

E. 2

Mit Eingabe vom 4. September 2012 erhob der Versicherte Klage gegen die Personalvorsorgestiftung für die Angestellten der Y.____ mit dem Rechtsbegehren, es sei die Beklagte zu verpflichten, ihm den Betrag von Fr. 50'338. -- nebst 5 % Zins seit dem 1. November 2011 zu bezahlen (Urk. 1). Die Beklagte schloss in ihrer Klageantwort vom 23. November 2012 auf Abweisung der Klage (Urk. 7). Mit Verfügung vom 27. November 2012 wurden die Akten der Eidgenössischen Invalidenversicherung in Sachen des Klägers beigezogen (Urk. 12/1-91). Replicando und duplicando hielten die Parteien an ihren Anträgen fest (Urk. 15, Urk. 18).

E. 3

Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Pensionskasse beginnt die Rentenzahlung jedoch frühestens nach Beendigung des Anspruchs auf Lohnfortzahlung oder nach Erschöpfung des Anspruches auf Taggel der aus der Kranken- oder Unfallversicherung. (...)

E. 4

(...)

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Hurst
Ony
tube

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.